

## Die Erhöhung der Bezüge der Wiener Bürgermeister und Stadträte.

Einführung pauschalierter Diäten für die Gemeinderäte. Wien, 9. Juli.

Wie haben vor einigen Tagen gemeldet, daß man sich im Rathhaus mit dem Gedanken trägt, für die Gemeinderäte Diäten einzuführen und dieselben mit 3000 Kronen jährlich zu pauschalieren, und daß zugleich die Bezüge der Bürgermeister und der Stadträte erhöht werden sollen. Der Stadtrat befaßte sich heute mit dieser Angelegenheit und faßte folgende Beschlüsse:

1. Infolge der außerordentlichen Verhältnisse und für die Dauer derselben wird zu den Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Stadtrates und der Bezirksvorsteher eine 50prozentige Kriegszulage bewilligt; dieser Beschluß tritt mit 1. August 1918 in Kraft.

2. Der Magistrat wird beauftragt, dem Landesausgüsse und der Regierung nachstehenden Beschluß zur Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung bis zur endgültigen Neuordnung des Wiener Gemeindestatuts vorzulegen:

Infolge der außerordentlichen Verhältnisse wird den Mitgliedern des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrates auf die Dauer ihres Amtes als Pauschalvergütung für die mit demselben verbundenen Anslagen, insbesondere als Vergütung der im § 24 des Gemeindestatuts vorgesehenen Gebühren für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse und als Ersatz der Auslagen für die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme für eine solche außerhalb der Stadt Wien, eine Amtsaufwandschädigung im Jahresbetrage von 3000 Kronen zuerkannt; das Ausbleiben von mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht den Verlust der Amtsaufwandschädigung auf die Dauer eines Monats nach sich;

die Bezirksvorsteherstellvertreter erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung eine Funktionsgebühr von jährlich 1500 K.;

das jährliche Mindestmaß des Ruhegehaltes des Bürgermeisters bei seinem Ausscheiden aus dem Amte beträgt 6 Zehntel seiner zuletzt bezogenen Funktionsgebühr, das der Besorgung seiner Witwe 4 Zehntel des Ruhegehaltes des Bürgermeisters;

den Vizebürgermeistern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens fünfjähriger Dauer ihrer Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit 60 Hundertstel und steigt nach Vollendung jedes weiteren Jahres in dieser Amtseigenschaft um 3 Hundertstel der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu 9 Zehntel derselben;

den gewählten Mitgliedern des Stadtrates und den Bezirksvorstehern gebührt beim Ausscheiden aus dem Amte nach mindestens zehnjähriger Amtsführung in dieser Eigenschaft ein Ruhegehalt; der Ruhegehalt beträgt nach Ablauf dieser Zeit die Hälfte und steigt nach Vollstreckung jedes weiteren Jahres in dieser Amtseigenschaft um 3 Hundertstel der zuletzt bezogenen Funktionsgebühr bis zu 9 Zehntel derselben;

scheidet ein Vizebürgermeister, ein Mitglied des Stadtrates oder ein Bezirksvorsteher aus dem Amte, so werden die Zeiträume seiner letzten und seiner unmittelbar vorausgegangenen Amtsführung in einer anderen der angeführten Amtseigenschaft sowohl für die Bestimmung der Anspruchsberechtigung auf einen Ruhegehalt als auch für dessen Bemessung zusammengerechnet.

3. Der Punkt 2 dieses Beschlusses tritt am 1. des der kaiserlichen Genehmigung nachfolgenden Monats in Wirksamkeit.

In dem bezüglichen Referat des Vizebürgermeisters Kain wurde hervorgehoben, daß mit Gemeinderatsbeschuß vom 27. Mai 1913 die Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Stadträte wieder auf die alte, schon vor zwanzig Jahren bestandene Höhe gebracht wurden. Im Gemeinderate wurde damals auch von den Rednern der Opposition hervorgehoben, daß der Antrag vollkommen gerechtfertigt sei, weil die unter der Amtsführung des Bürgermeisters Doktor Lueger herabgesetzten Funktionsgebühren viel zu gering seien. Schon die Entwertung des Geldes würde jetzt eine wesentliche Erhöhung der Funktionsgebühren erfordern. Dazu kommt noch, daß insbesondere der Bürgermeister und die Vizebürgermeister während des Krieges in einer Weise in Anspruch genommen werden, die weit über das frühere Maß hinausgeht und das völlige Aufgehen in ihren Amtspflichten und die völlige Hingabe ihrer Arbeitskraft erfordert. Diese Funktionäre haben ebenso auch wie die Stadträte und die Bezirksvorsteher zahlreiche repräsentative mit Geldauslagen verbundene Pflichten, denen sie sich in ihrer Stellung nicht entziehen können. Der Referent hob hervor, daß es sich momentan nicht empfiehlt, eine definitive Regelung vorzunehmen, es möge vielmehr so wie bei den Beamten eine 50prozentige Kriegszulage zu den Funktionsgebühren bewilligt werden. Vizebürgermeister Kain befragte sodann die Frage der Amtsaufwandschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates und bezeichnete diese als notwendig gerade in der jetzigen Zeit, in welcher die Arbeit im Erwerbseben sehr kostbar geworden ist und die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen von Tag zu Tag schwieriger wird. Der Zutritt zum Amte eines Gemeinderates müsse dem Tüchtigsten und nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen und dem Vertrauen seiner Mitbürger hierzu Verweirten verschlossen bleiben, wenn sein eigener bürgerlicher Beruf nicht so einträglich wäre, daß er auf den mit dem Amte verbundenen Entgang an Zeit und bürgerlichen Verdienst verzichten kann. Es sei daher nur recht und billig, ja geradezu eine zwingende Schlussforderung des demokratischen Prinzips, wenn auch dem Träger eines Ehrenamtes eine Entschädigung in irgendeiner Form für den mit dem Amte verbundenen Zeitaufwand gewährt wird.